

Statuten des Zweckvereins
ModellFliegerUnion – Lohnsburg/Waldzell

Inhaltsverzeichnis:

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§2: Zweck des Vereins

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung

§4: Arten der Mitgliedschaft

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8: Vereinsorgan

§9: Generalversammlung

§10: Aufgaben der Generalversammlung

§11: Vorstand

§12: Aufgaben des Vorstands

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§14: Rechnungsprüfer

§15: Schiedsgericht

§16: Freiwillige Auflösung des Vereins

§17: Funktionsbezeichnungen

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verein führt den Namen:
- (2) **ModellFliegerUnion Lohnsburg/Waldzell**
kurz **MFU** Lohnsburg/Waldzell
- (3) Er hat seinen Sitz in 4923 Lohnsburg, Bundesgebiet Österreich und gehört der Turn und Sportunion, Landesverband Oberösterreich an.
- (4) Der Verein „**MFU** Lohnsburg/Waldzell“
Ist ein Zweigverein der „SportUnion Lohnsburg“

§2: Zweck des Vereins:

- (1) Der Zweck des Vereins ist ein gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Er besteht darin, den Modellflugsport und/oder verwandte Sportarten zu pflegen, zu fördern und auszuüben.
- (3) Die dafür notwendigen Anlagen und Einrichtungen (Start+ Landepiste, Park- und Abstellflächen, Clubhaus, Gerätschaften) zu errichten, zu erhalten und allen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Besonderer Wert wird auf die rege Beteiligung am Vereinsleben, auf kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander und insbesondere auf gegenseitige fachliche Beratung, Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit gelegt.
- (5) Eine weitere Zielsetzung ist die Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinen mit gleicher Zielsetzung.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die Abs.: 1-3 angeführten – ideellen und – materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Pflege, Förderung und Ausübung des Modellflug-Sportes allgemein.
 - b) Die Abhaltung von regionalen und überregionalen Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften.
 - c) Die Abhaltung von Schauflugtagen, Modellausstellungen und Ferienaktionen für Schüler und Jugendliche, also allgemeine Aktivitäten zur Förderung des Modellflugsportes.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Widmungen und Spenden, Sponsorenbeiträge zur Aufrechterhaltung des Modellflugbetriebes
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
 - e) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solche der Landes- und Bundessportförderung od. sonst. öffentlich/rechtlichen Körperschaften.
 - f) Einträge aus der Vereinskantine u. ev. Vergabe v. Werbeflächen (Bandenwerbung)
 - g) Sowie sonstige Einnahmen , die dem Vereinszweck dienen und als gesetzlich zulässige Mittel anzusehen sind.

§4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 1) Ordentliche Mitglieder
 - 2) Außerordentliche Mitglieder
 - 3) Ehrenmitglieder
- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen und über einen Vorstand – Beschluss in den Verein aufgenommen wurden.
 - 2) Außerordentliche Mitglieder sind solche:
 - a) Welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
 - b) Schüler und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr, die den verringerten Mitgliedsbeitrages fördern.
 - c) Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft, (unterstützende Mitglieder) die auf Grund ihrer persönlichen Situation die Clubanlage und deren Einrichtung vorübergehend nicht, oder nur sehr eingeschränkt nützen können.
Ruhende Mitglieder zahlen einen verringerten Mitgliedsbeitrag und können auf eigenen Wunsch durch den Vorstand jederzeit wieder als Ordentliches Mitglied mit voller Beitragspflicht übernommen werden.
 - d) Schüler od. Jugendliche werden ab dem 19. Lebensjahr automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft mit vollen Rechten und Pflichten und mit vollem Mitgliedsbeitrag übergeführt.
 - 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich auf Grund besonderer Verdienste für den Verein und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Diese

Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, weiblichen oder männlichen Geschlechtes werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der SportUnion anerkennen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, welche sich besondere Verdienste erworben, oder den Verein in besonderer Weise unterstützen, sowie juristische Personen.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Die Mitgliedschaft wird mit der Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 6) Die ordentliche Mitgliedschaft wird nach dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand im 1. Mitgliedsjahr als Probejahr geführt. Bei ordentlichem Verhalten und anstandsloser Beurteilung durch den Vorstand wird ab dem 2. Mitgliedsjahr die Mitgliedschaft in eine ordentliche übergeführt. Bei Beanstandung im Probejahr kann der Vorstand eine Überführung in eine ordentliche Mitgliedschaft ablehnen. Die Aufnahmegebühr wird in diesem Fall zurück erstattet.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur vom 31. Jänner bis zum 31. März jedes Jahr erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens bis zum 30. Jänner des Austrittsjahres vorher schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittsjahres wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließen, wenn dieses bis 31. Jänner des jeweiligen Vereinsjahres mit der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auf wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden und ohne Angabe von Gründen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

a) Rechte der Mitglieder:

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der

Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

b) Pflichten der Mitglieder:#

- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die vom Vorstand jährlich festgesetzten Arbeitsleistungen zu erfüllen, oder wenn

aus persönlicher Situation nicht möglich einen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Ersatz zu leisten.

- 8) Dies trifft insbesondere zu für die Erhaltung der Modellfluganlage, sowie der verpflichtenden Mitarbeit bei den Jährlich geplanten Schauflugtagen. Die dies bezüglichen Aktivitäten werden jährlich bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 9) Über die von den einzelnen Mitgliedern erbrachten Arbeitsleistungen werden jährlich Aufzeichnungen geführt und am Jahresende stundeweise abgerechnet. Im Falle einer Nichterfüllung des vorgeschriebenen Plan SOLL wird eine Nachverrechnung der Fehlstunden vorgenommen.

§8: Vereinsorgan:

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (§9 und §10)
 - der Vorstand (§11 bis §13)
 - die Rechnungsprüfer (§14) und
 - das Schiedsgericht (§15)
- 2) Die Funktionsperiode der Organe (Vorstand und Rechnungsprüfer) beträgt 3 Jahre, bzw. jedenfalls bis zu Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl dieser Organe ist möglich.

§9: Generalversammlung:

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.

- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung ;
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG.)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG., § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten)+
 - e) Beschluss eines gerichtlichen bestellten Kurators (§11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten) binnen 4 Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen E-Mail Adressen) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 a-c) durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 e).
- 4) Anträge zu Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzurichten. Als Antrag gilt auch ein 2. Wahlvorschlag.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die

Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10: Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe des Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen oder Anträge;

§11: Vorstand:

- 1) Der Vorstand besteht aus 6 (sechs) stimmberechtigten Mitgliedern und zwar aus:
 - a) Obmann/Obfrau und 1 (ein) Stellvertreter
Schriftführer/in und 1 (ein) Stellvertreter
Kassier/in und 1 (ein) Stellvertreter
Und wahlweise Mitglieder mit beratender Stimme und zwar:
 - b) Referenten
Fachwarte
Beiräte
und
 - c) 2 (zwei) Rechnungsprüfer

- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer Handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz

dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10)
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptieren (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12: Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- 1) Über Aufnahme aus Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu entscheiden.
- 2) Für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen.
- 3) Einrichten eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und der Führung eines Vermögensverzeichnis als Mindestanforderung.

- 4) Erstellung des Jahresvoranschlages, des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses.
- 5) Verwalten des Vereinsvermögens, bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen. Bei außerordentlichen Vorhaben oder Investitionen kann der Vorstand bis zur maximalen Summe der Jahresmitgliedsbeiträge entscheiden. Darüber hinaus kann nur eine Generalversammlung entscheiden.
- 6) Informationen der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 7) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen zu organisieren.
- 8) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 a-e dieser Statuten.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtshäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können

ausschließlich von den in Abs. 2 genannten
Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in
Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der
Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener
Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; Im
Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen
Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung um
im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung
und des Vorstands.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des
Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des
Schriftführers, oder es Kassiers ihre Stellvertreter.

§14: Rechnungsprüfer:

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung
auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der
Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand
der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen, die laufende
Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des
Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der
Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der
Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die
erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen
Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15: Schiedsgericht:

- 1) Zur Schlichtung von uns allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder

mit einfacher Stimmenmehrheit. S entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16: Freiwillige Auflösung des Vereins:

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§17: Funktionsbezeichnung:

- 1) Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

+++++